**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2821**

vom 16. Juli 2021

Seite

[**CORONA-VIRUS**](#_Toc77324543)

[2821-01 Bundesregierung fördert auch mobile Luftfilter an Schulen 3](#_Toc77324544)

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc77324545)

[2821-02 Werkzeugkasten für Kommunen: Präventionsmaß-   
nahmen für die Sicherheit im Bahnhofsviertel 5](#_Toc77324546)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc77324547)

[2821-03 Schadenersatz für fehlenden Kita-Platz 7](#_Toc77324548)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc77324549)

[2821-04 Zukünftige Eigenkapital-Verzinsung für Strom- und Gasnetze: Bundesnetzagentur veröffentlicht Entwürfe 9](#_Toc77324550)

[2821-05 Fernwärmenetz im Land Berlin bleibt bei Vattenfall 11](#_Toc77324551)

[2821-06 Bundesweiter Warntag 2021 abgesagt 13](#_Toc77324552)

[2821-07 EU-Klimapaket „Fit for 55“: Neuausrichtung von   
Wirtschaft und Gesellschaft für Klimaziele 15](#_Toc77324553)

[2821-08 Zulässigkeit interkommunaler Kredite 20](#_Toc77324554)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc77324555)

[2821-09 250 Mio. Euro zusätzliche Bundesmittel   
zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne 23](#_Toc77324556)

[2821-10 Wohnbebauung: Bundesregierung gibt DStGB „Potenzialflächen des Bundeseisenbahnvermögens"   
bekannt 25](#_Toc77324557)

[2821-11 Herbstkurse des Instituts für Städtebau München 27](#_Toc77324558)

[2821-12 Bundesministerin Julia Klöckner legt dem Kabinett Waldbericht vor 28](#_Toc77324559)

[2821-13 Stärkung der Akzeptanz für Windenergie an Land: Publikationen der FA Wind erschienen 31](#_Toc77324560)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc77324561)

[2821-14 Colours of Europe Award 2021 32](#_Toc77324562)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc77324563)

[2821-15 Gemeinsame Erklärung:   
Mehr Sicherheit – weniger Regeln /   
Zivilbevölkerungsschutz neu aufstellen 34](#_Toc77324564)

[2821-16 Statement: Impfen durch Anreize beschleunigen –   
Impfpflicht keine Lösung 36](#_Toc77324565)

[2821-17 Statement: Bedrohung durch Cyber-Angriffe steigt – Gemeinsame Schutzkonzepte verbessern 37](#_Toc77324566)

[2821-18 „Hochwasser: Kommunen im Ausnahmezustand“ 38](#_Toc77324567)

[2821-19 „Fördergeld – Ein Kämmerer spricht Klartext“ 40](#_Toc77324568)

[2821-20 Jetzt noch anmelden: „Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“   
am 22.07.2021 in Geestland 43](#_Toc77324569)

[2821-21 28 neue Modellprojekte Smart Cities 45](#_Toc77324570)

[2821-22 Die gute Nachricht: Osnabrücker Projekt „Bike to school“   
für österreichischen Mobilitätspreis nominiert 47](#_Toc77324571)

[2821-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 48](#_Toc77324572)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc77324573)

[2821-24 TERMINVORSCHAU 2021 49](#_Toc77324574)

# **CORONA-VIRUS**

2821-01 Bundesregierung fördert auch mobile Luftfilter an Schulen

**Die Bundesregierung hat das Förderprogramm für Luftfilter in Schulen ergänzt. Zukünftig können nicht mehr nur fest verbaute raumlufttechnische Anlagen gefördert werden, sondern es wird auch die Beschaffung von mobilen Anlagen zu 50 Prozent vom Bund gefördert. Ziel ist es, dass im Herbst/Winter der Präsenzunterricht aufrechterhalten werden kann.**

Die Bundesregierung fördert nun auch mobile Luftfilter in Schulen. Dazu werden den Ländern 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. In den kommenden Wochen sollen die entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geschlossen werden. Der Förderanteil des Bundes betrage bis zu 50 Prozent. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist aus Sicht der Bundesregierung zwingend. Die Beantragung der Mittel und die Durchführung der Förderung erfolge über die Länder. Antragsberechtigt seien Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, weil ihnen in absehbarer Zeit kein Impfangebot gemacht werden könne. Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden. Förderfähig sind weiterhin auch Maßnahmen für die fachgerechte Aufstellung und sachgemäße Wartung.

**Mobile Luftreiniger können Ergänzung sein**

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes können die mobilen Luftreiniger grundsätzlich einen Beitrag leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien. Allerdings ist eine nachhaltige Virenreduktion besser durch die Zuführung von Frischluft und den Austausch der Raumluft zu erreichen. Die Förderung mobiler Luftfilter gilt ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, d.h. keiner raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt.

**Arbeitsgruppe erarbeitet Vorgaben für Anlagen**

Da die Wirksamkeit, Sicherheit und Einsetzbarkeit von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kitas von verschiedenen Faktoren abhängen, wird eine Arbeitsgruppe des Vereins Deutscher Ingenieure zusammen mit dem Umweltbundesamt bis Ende Juli 2021 Kriterien für die Wirksamkeit und Sicherheit aufstellen, die bei der Ausgestaltung der Förderprogramme zu berücksichtigen sind.

**Anmerkung des DStGB**

Angesichts des knappen Zeithorizontes bis zum Beginn des neuen Schuljahres ist es richtig, dass der Bund zusätzlich zu den fest installierbaren raumlufttechnischen Anlagen auch die kurzfristige Beschaffung von mobilen Luftreinigern fördert. Die Länder sind jetzt, sofern noch nicht geschehen, aufgerufen die Kofinanzierung für die Schulträger vollständig zu übernehmen.

Grundsätzlich wäre es natürlich im Sinne einer nachhaltigen Ausstattung der Schulen vorzugswürdig, wenn die Bundesförderung für eine Umrüstung der Schulen mit stationären raumlufttechnischen Anlagen begonnen werden würde. Diese Anlagen helfen nicht nur bei der aktuellen Pandemielage, sondern verbessern den Schul- und KITA-betrieb grundlegend, da sie neben einem Austausch der Raumluft die Klassenräume auch kühlen und heizen können.

(I/4 Marc Elxnat, 15.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

2821-02 Werkzeugkasten für Kommunen: Präventionsmaß-  
nahmen für die Sicherheit im Bahnhofsviertel

**Mit dem im Rahmen des Programmes „Forschung der zivilen Sicherheit“ geförderten Verbundprojekt „Sicherheit im Bahnhofsviertel – SiBa“ wurden vom BMBF gemeinsam mit den Partnerstädten Düsseldorf, Leipzig und München praxistaugliche Präventionskonzepte für Kommunen entwickelt, um diese dabei zu unterstützen, ihre Bahnhöfe und deren Umfeld im Hinblick auf Sicherheitslage, Sicherheitsempfinden und Kriminalitätsaufkommen sicherer und attraktiver zu gestalten. Die Ergebnisse der vielfältigen Maßnahmen und Strategien für unterschiedlichste Herausforderungen in Bahnhofsvierteln wurden in einem „Werkzeugkasten (Kriminal-)Prävention" zusammengefasst. Dort finden sich Praxisbeispiele und Hinweise zu weiterführenden evidenzbasierten sowie auch vielversprechenden (noch) nicht auf ihre präventive Wirkung hin evaluierten Maßnahmen.**

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte und von der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention als assoziierter Partner unterstützte Projekt „Sicherheit im Bahnhofsviertel – SiBa“ hat in dem Zeitraum von 2017 bis 2020 zusammen mit den assoziierten Partnerstädten Düsseldorf, Leipzig und München vergleichende Untersuchungen der Bahnhofsviertel dieser drei Städte durchgeführt. Projektziel war die Entwicklung von praxistauglichen Präventionskonzepten für Kommunen um diese dabei zu unterstützen, ihre Bahnhöfe und deren Umfeld im Hinblick auf Sicherheitslage, Sicherheitsempfinden, Opferwerdung und Kriminalitätsaufkommen sicherer und attraktiver zu gestalten - ohne dabei die spezifischen Charakteristika urbaner Räume zu vernachlässigen.

Die Projektkoordination erfolgte durch Frau Prof. Dr. Haverkamp, Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement, Eberhard Karls Universität Tübingen, gemeinsam mit dem Projektpartner der Bergischen Universität Wuppertal, Dr. Tim Lukas.

Die Ergebnisse der vielfältigen Maßnahmen und Strategien für unterschiedlichste Herausforderungen in Bahnhofsvierteln wurden in einem Werkzeugkasten (Kriminal-)Prävention zusammengefasst. Der Werkzeugkasten gibt Denkanstöße für die Konzeption von Prävention in Kommunen. Zur Verbesserung der Akzeptanz von weniger attraktiven Straßen und Plätzen in Bahnhofsnähe wurden Beispiele niederschwelliger Angebote visualisiert, die zu temporären Verbesserungen des öffentlichen Raumes beitragen können. Dem Ideenpool können je nach akuter, temporärer und/oder dauerhafter Problemlage Maßnahmen entnommen werden. Damit eignet sich der Werkzeugkasten für ganz unterschiedliche Ausgangslagen: Ob kurz-, mittel- oder langfristig angelegt, ob Ergänzung oder Neujustierung (bestehender) kommunaler Präventionsstrategien, der Werkzeugkasten gibt für ausgewählte Herausforderungen in Bahnhofsvierteln Anregungen zur Implementation.

Der Werkzeugkasten ist auf der Homepage des DFK unter [www.kriminalpraevention.de](https://www.kriminalpraevention.de/sicherheit-im-bahnhofsviertel.html) abrufbar.

(I/3 Miriam Marnich, 14.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

2821-03 Schadenersatz für fehlenden Kita-Platz

**Kinder haben seit 1. August 2013 ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Daraus ergibt sich die Amtspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, jedem anspruchsberechtigten Kind, für welches rechtzeitig Bedarf angemeldet wurde, einen angemessenen Platz nachzuweisen. Wegen verspäteter Zurverfügungstellung eines solchen Platzes hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) den beklagten Landkreis zum Ausgleich des erlittenen Verdienstausfalls der Mutter in Höhe von gut 23.000 Euro verpflichtet. Das geht aus dem Urteil vom 28. Mai 2021 (Az. 13 U 436/19) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hervor.**

Die Klägerin begehrt von dem beklagten Landkreis Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, da er ihr von März bis November 2018 trotz Bedarfsanmeldung keinen zumutbaren Betreuungsplatz für ihren einjährigen Sohn angeboten habe. Der Beklagte ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Landgericht hatte der Klage in Höhe von gut 18.000 Euro stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen (Urteil vom 22.11.2019, Az. 2 O 351/18). Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG ihr weiteren Schadensersatz in Höhe von gut 5.000 Euro, insgesamt damit gut 23.000 Euro zugesprochen. Der Beklagte habe seine Amtspflicht zur unbedingten Gewährleistung eines Betreuungsplatzes verletzt, führte das OLG zur Begründung aus. Er sei verpflichtet, sicherzustellen, dass eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen vorgehalten werde. Diese Pflicht bestehe auch nicht etwa nur im Rahmen der vorhandenen, von den Gemeinden geschaffenen Kapazitäten, sondern der beklagte Landkreis sei aufgrund seiner Gesamtverantwortung gehalten, eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen. Trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs habe er dem Sohn der Klägerin keinen zumutbaren Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt. Die Klägerin habe ihren Bedarf unmittelbar nach der Geburt rechtzeitig bei der Gemeinde angemeldet. Soweit zwar die bloße Anmeldung bei einer Wunscheinrichtung nicht ausreichend sei, habe die Klägerin hier unter anderem durch das Ankreuzen aller vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertages-pflege deutlich gemacht, dass sie einen umfassenden Betreuungsbedarf geltend mache. Da die Gemeinde zur Weiterleitung von Bedarfsmeldungen an den Landkreis verpflichtet sei, habe sie den Bedarf auch nicht unmittelbar gegenüber dem Landkreis anmelden müssen.

Der Beklagte habe der Klägerin keinen zumutbaren Platz für den streitgegenständlichen Zeitraum nachgewiesen. Ein Platz müsse dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes und seiner Eltern in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entsprechen. Der Nachweis erfordere dabei das aktive Handeln des Beklagten im Sinne eines Vermittelns bzw. Verschaffens. Soweit der Beklagte nur darauf verweise, es seien freie Plätze vorhanden gewesen, genüge dies nicht. Der von dem Beklagten tatsächlich nachgewiesene Platz in Offenbach sei angesichts der räumlichen Entfernung nicht zumutbar gewesen. Die Fahrzeit vom Wohnort zum Betreuungsplatz betrüge bereits ohne Berücksichtigung der erheblichen Verkehrsbelastung dieser Strecke in den üblichen Bring- und Abholzeiten 30 Min.; bis zum Arbeitsplatz wäre die Klägerin 56 Min. für eine Strecke unterwegs. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sei neben dem individuellen Bedarf des Kindes auch auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen.

Die Klägerin habe damit Anspruch auf Ersatz des erlittenen Verdienstausfalls, den sie infolge des Fehlens eines Betreuungsplatzes erlitten habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, es ist Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt worden.

**Anmerkung des DStGB**

Der DStGB bedauert, dass nicht im Vorfeld eine außergerichtliche Verständigung erzielt werden konnte. Aus Sicht des DStGB hat das Urteil keine Signalwirkung und wird keine Klagewelle auslösen, da der quantitative und qualitative Kita-Ausbau in vielen Städten und Gemeinden nach wie vor hohe Priorität genießt. Trotz aller Anstrengungen können in einigen Städten mit sehr hohem Bedarf immer noch nicht alle Elternwünsche für wohnortnahe Plätze erfüllt werden. Hier setzen wir auch auf das Verständnis der Eltern und werden dort, wo es Probleme gibt, flexible Lösungen anbieten.

(562-01 I/2 Ursula Krickl, 13.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2821-04 Zukünftige Eigenkapital-Verzinsung für Strom- und Gasnetze: Bundesnetzagentur veröffentlicht Entwürfe

**Die Bundesnetzagentur hat am 14.07.2021 ihre Entwürfe zur Festlegungen der zukünftigen Eigenkapitalzinssätze (EK) für die Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber veröffentlicht. Die Bundesbehörde hat in den Festlegungsentwürfen einheitlich für Strom- und Gasnetzbetreiber einen Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen von mindestens 4,59 Prozent vor Körperschaftsteuer bestimmt. Für Altanlagen wurde hingegen ein Zinssatz von mindestens 3,03 Prozent vor Körperschaftsteuer ermittelt.** **Die interessierte Öffentlichkeit kann nun zu den Festlegungsentwürfen Stellung nehmen. Nach Ansicht des DStGB bleibt es weiter ungewiss, ob mit dem vorgegebenen EK-Zinssatz die Finanzierung die Netzausbaumaßnahmen zur Umsetzung der ambitionierten Klimaziele ausreichend gewährleistet ist.**

Mit den Entwürfen hält die Bundesnetzagentur nach eigener Aussage an den bewährten Methoden fest und stelle eine im allgemeinen Umfeld angemessene Verzinsung sicher. Die gesunkenen Zinssätze spiegelten laut Bundesnetzagentur das geringere Zinsniveau an den Kapitalmärkten wider. Die genaue Höhe der Zinssätze sei noch offen. Jedoch würde die Bundesnetzagentur bei der Festlegung die Hinweise aus der Konsultation berücksichtigen. Ziel sei es, dass Investitionen in die Netze dauerhaft attraktiv bleiben. Deswegen gelte die Zusage, dass der Zinssatz bei einer Änderung des Zinsumfeldes während der Regulierungsperiode angepasst werden kann. Gleichzeitig gelte aber: Die Renditen der Netzbetreiber werden von den Netznutzern bezahlt, also von Verbrauchern, Industrie und Gewerbe. Diese dürfen nicht unnötig belastet werden.

**Höhe des festzulegenden Wagniszuschlags offen**

Der oben genannte Eigenkapitalzinssatz ergibt sich aus dem 10-Jahres-Durchschnitt des risikolosen Zinssatzes zuzüglich eines angemessenen Wagniszuschlags. Derzeit sind am Kapitalmarkt keine Anzeichen erkennbar, dass der risikolose Zins während der nächsten Regulierungsperiode in einem Maße steigen könnte, das im festgelegten Eigenkapitalzinssatz nicht bereits berücksichtigt wäre. Die Bundesnetzagentur ist aber willens und in der Lage, den Eigenkapitalzinssatz bei einer unerwarteten Änderung des Zinsumfeldes während der nächsten Regulierungsperiode anzupassen. Zur Ermittlung des Wagniszuschlags hat die Bundesnetzagentur Gutachten in Auftrag gegeben. Hierin wurde eine mögliche Verzerrung aufgrund von Laufzeit- und Liquiditätseffekten im Wagniszuschlag im Vergleich zum risikolosen Zinssatz identifiziert, die gegebenenfalls für eine Erhöhung des Wagniszuschlags sprechen könnte. Die Bundesnetzagentur hat sich daher entschlossen, in der Konsultation weitere Erkenntnisse zur Bestimmung des Wagniszuschlags zu gewinnen. Derzeit betragen die Zinssätze 6,91 Prozent vor Körperschaftsteuer für Neuanlagen und 5,12 Prozent vor Körperschaftsteuer für Altanlagen. Die neuen Zinssätze gelten ab der vierten Regulierungsperiode. Diese beginnt für die Gasnetzbetreiber im Jahr 2023, für die Stromnetzbetreiber im Jahr 2024.

**Konsultation der Festlegungsentwürfe**

Die interessierte Öffentlichkeit kann nun zu den Festlegungsentwürfen Stellung nehmen. Die Konsultation **endet am 25. August 2021**. Eine endgültige Entscheidung soll im Herbst 2021 ergehen.

Die Festlegungsentwürfe und das Gutachten von Frontier Economics sowie der Professoren Zechner / Randl zur Ermittlung der Wagniszuschläge sowie das Gutachten der Professoren Stehle / Betzer zur Analyse der Zentralbanken-Ansätze zur Determinierung von Marktrisikoprämien sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht unter [www.bundesnetzagentur.de/bk4-ekz](http://www.bundesnetzagentur.de/bk4-ekz).

Quelle: [www.bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210714_EKZins.html?nn=265778)

**Anmerkung des DStGB**

Der jetzt vorgelegte Festlegungsvorschlag ist weit von der Erwartung der Eigenkapitalgeber entfernt. Ende Juni 2021 hatte der Vizepräsident der Bundesnetzagentur Anlass zur Hoffnung gegeben, dass eine Absenkung des EK-Zinssatzes für Stromnetze auf 4,59 Prozent doch nicht komme. Als Grund wurden weitere Korrekturmöglichkeiten im System benannt. Als einen wichtigen Schritt für den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur sieht die Energiewirtschaft die vom Bundesrat beschlossene Novelle der Anreizregulierungs-Verordnung (ARegV) (BR-Drs. 405/21). Dennoch muss kritisch darauf hingewiesen werden, dass die historisch niedrige Vergütung der 4. Regulierungsperiode für Strom- und Gasnetze mitten in die Umsetzung der erneuerten ambitionierten Klimaziele fallen dürfte. Der Eigenkapitalzins ist wichtig für die Planungen von Investitionen in den Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze. Gerade für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch laut Bundesnetzagentur ein Stromnetz mit Flexibilität und größeren Kapazitäten wichtig. Umso weniger nachvollziehbar ist ihr jetziger Vorschlag. Noch in der letzten Sitzungswoche der 19. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag die Klimaziele deutlich erhöht. Ob die Finanzierung der Netzausbaumaßnahmen daher ausreichend gewährleistet ist, dürfte weiter ungewiss bleiben.

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 16.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2821-05 Fernwärmenetz im Land Berlin bleibt bei Vattenfall

**Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 5. Juli 2021 den Antrag des Landes Berlin auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Juni 2017 abgelehnt (Az. OVG 11 N 103.17). Das Urteil** **vom 30. Juni 2017, wonach das Land Berlin keinen Anspruch auf die Herausgabe des von der Vattenfall Wärme Berlin AG (vormals Vattenfall Europe Wärme AG) im Land betriebenen Fernwärmenetzes hat, ist damit rechtskräftig.**

Der Kläger hat vor dem Verwaltungsgericht die Feststellung begehrt, dass er gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übereignung ihrer innerhalb des Versorgungsgebiets (Landesgrenzen Berlins) gelegenen Fernwärmeverteilungsanlagen gegen Erstattung ihres Wertes habe (Antrag zu 1.) und deren Verträge mit Fernwärmeversorgungskunden mit dem Eigentumsübergang der Anlagen auf ihn übergingen (Antrag zu 2.). Weiter hat er beantragt, die Beklagte zur Auskunft über den Umfang der Anlagen und alle für die Bewertung der Anlagen erforderlichen Informationen zu verurteilen (Antrag zu 3.).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 30. Juni 2017 in vollem Umfang als unbegründet abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hatte festgestellt, dass sich der geltend gemachte Anspruch auf Übereignung des Netzes nicht aus dem von den Beteiligten geschlossenen Konzessionsvertrag ergebe. Das Herausgabeverlangen könne auch nicht auf eine entsprechende Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften gestützt werden. Schließlich folge ein solcher Eigentumsübertragungsanspruch auch nicht aus dem Berliner Straßengesetz. Die hiergegen vom Land Berlin erhobenen Einwände haben nach Auffassung des 11. Senats eine Zulassung der Berufung nicht gerechtfertigt.

Die Berufung war laut Oberverwaltungsgericht nicht wegen Verfahrensfehler zuzulassen. Auch seien keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zu erkennen. Ebenso bestünden keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

**Anmerkung des DStGB:**

Das Land Berlin konnte nach einem länger andauernden Rechtsstreit kürzlich das Stromnetz der bisherigen Vattenfall-Tochter übernehmen. Die Rekommunalisierung des Fernwärmenetzes hingegen ist in Berlin zunächst gescheitert. Von der Übernahme wären 1,16 Millionen angeschlossene Haushalte betroffen gewesen.

Quelle: [www.berlin.de](https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1103534.php)

Das vollständige Urteil ist abrufbar unter:

[https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de](https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/19023)

(IV/3 902-40, Finn Brüning, 16.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2821-06 Bundesweiter Warntag 2021 abgesagt

**Nach Verständigung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) wird der nächste bundesweite Warntag im September 2022 stattfinden. Diese Entscheidung wird laut Bundesinnenministerium damit begründet, dass die Testlandschaft mit allen analogen und digitalen Warnkanälen im ersten Quartal 2022 zur Verfügung stehen soll. Der DStGB kann die Entscheidung mit Blick auf die technischen Herausforderungen und die Dauer der Umstrukturierung nachvollziehen. Jedoch wäre ein Warntag 2021 mit inhaltlichem Schwerpunkt sinnvoll gewesen, um den Bundesweiten Warntag als Institution des Katastrophenschutzes in der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.**

Eine effektive Warnung der Menschen erfordert ein Zusammenspiel aller Warnmedien und das Einbeziehen aller analogen und digitalen Warnkanäle, wie etwa die Warn-App NINA, Radio, Sirenen und Lautsprecherwagen in diesen Testbetrieb. Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in Gefahrsituationen zu erreichen.

Derzeit baut das BBK eine umfassende Testlandschaft auf, um das Zusammenwirken der Warnsysteme in ihrer Komplexität und Verknüpfung miteinander frühzeitig sicherstellen zu können. Diese Testumgebung wird im ersten Quartal 2022 zur Verfügung stehen.

Zeitgleich werden die Systeme zur Warnung der Bevölkerung weiter ausgebaut und zusätzliche Warnkanäle erschlossen. Das BBK fördert den Aufbau neuer Sirenen und die Ertüchtigung vorhandener Sirenen in den nächsten zwei Jahren mit 88 Millionen Euro.

Quelle: [www.bmi.bund.de](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/06/warntag.html)

**Anmerkung des DStGB**

Die Vorbereitungen zum Bundesweiten Warntag 2021 waren bereits fortgeschritten. Allerdings hatten im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Bundesweiter Warntag“ nach dem missglückten Warntag 2020 einige Länder bezweifelt, ob dieser bereits 2021 wiederholt werden könne. Die Teilnehmer gaben die aufgedeckten technischen Schwächen zu bedenken, die kaum zeitnah vollständig behoben werden könnten. Der DStGB hatte angeregt, für den Warntag 2021 einen Schwerpunkt auf die NINA-WarnApp zu legen. Denn die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer soll ohnehin laut Reformplänen des BBK und des BMI deutlich ausgebaut werden. Gleichzeitig hätten die Katastrophenschutzbehörden weiter auf den regelmäßigen Warntag hinweisen können. Mit Blick auf die technischen Herausforderungen, die es nachzubessern gilt, erscheint die Verschiebung auf das Jahr 2022 jedoch sachgerecht. Denn Länder und Kommunen müssen sich entscheiden, welche Warnmittel genutzt werden sollen. Sofern neue Sirenen und die Ertüchtigung vorhandener Sirenen ebenfalls als Warnmittel vorgesehen sind, sollten Fördermittel beim Bund abgerufen werden. Dies setzt jedoch auch freie Kapazitäten bei den spezialisierten Firmen für den Bau von Sirenen voraus.

(IV/3 005-90, Finn Brüning, 16.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2821-07 EU-Klimapaket „Fit for 55“: Neuausrichtung von Wirtschaft und Gesellschaft für Klimaziele

**Die Europäische Kommission hat am 14.07.21 ein Paket von Vorschlägen angenommen, um die Politik der EU in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit den vorgelegten Vorschlägen präsentiert die Kommission die Rechtsinstrumente für das Erreichen der Klimaziele, auf die sich das Europäische Parlament und die EU-Staaten auf Vorschlag der Kommission im Europäischen Klimagesetz geeinigt hatten. Sie kombinieren folgende Maßnahmen: Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU; verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; mehr Energieeffizienz; schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe; Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals; Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO2-Emissionen; Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung der natürlichen CO2-Senken.**

Das nun vorgestellte Paket besteht aus Vorschlägen zur Überarbeitung und Ergänzung von acht bereits bestehenden Verordnungen und Richtlinien sowie zur Erlassung von fünf neuen Gesetzen. Die Basis dazu bilden die bisher geltenden EU-Rechtsvorschriften im Klima- und Energiebereich (Green Deal), die bereits ihre Wirkung zeigten: So sind die Netto-Treibhausgasemissionen der EU im Vergleich zu 1990 bereits um 24 % gesunken, die EU-Wirtschaft im gleichen Zeitraum nichtsdestotrotz um mehr als 60 % gewachsen. Das Wirtschaftswachstum wurde also vom Emissionsausstoß entkoppelt. Damit ist das erste Ziel der europäischen Klimaschutzpolitik erreicht. Auf diesem Ergebnis bauen auch die neuen Vorschläge auf, für die zudem eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

Auch im langfristigen EU-Haushaltsplan bis 2027 sind schon entsprechende Mittel für den grünen Wandel vorgesehen.

Konkret behandelt das Paket „Fit for 55“ die Bereiche Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern. Auch wenn es sich dabei bislang nur um Vorschläge der Europäischen Kommission handelt, die noch vom Europäischen Rat und Parlament diskutiert und überarbeitet werden müssen, sollte sich die kommunale Seite mit den verschiedenen Aspekten der Gesetzentwürfe auseinandersetzen.

Folgende Maßnahmen werden zum Teil überarbeitet beziehungsweise neu vorgestellt:

* **Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU**

Durch das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) wurden bereits in den letzten 16 Jahren die Emissionen aus der Stromerzeugung und energieintensiven Industriezweigen um 42,8 Prozent gesenkt. Ziel der Kommission ist es nun, alle Emissionen noch weiter zu senken und die jährliche Kürzung zu erhöhen. Um auch im Bereich des Luftverkehrs Änderungen bzw. Verbesserungen im Bereich der Emission zu erreichen, sollen die kostenlosen Emissionszertifikate schrittweise abgeschafft werden. Ebenso sollen Schifffahrtsemissionen erstmals in das EU-Emissionshandelssystem eingebunden werden. Des Weiteren soll ein neues separates Emissionshandelssystem für die Treib- bzw. Brennstoffversorgung der fehlenden Emissionsreduktionen im Straßenverkehr und Gebäudesektor eingeführt werden. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass die Innovations- und Modernisierungsfonds auf-gestockt werden. Durch das neue Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudesektor soll ein Teil der dadurch entstandenen Einnahmen zur Abschwächung etwaiger sozialer Auswirkungen auf sozial schwächere Privathaushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer abgehen.

Außerdem wurde den Mitgliedstaaten in der Lastenteilungsverordnung neue und strengere Emissionssenkungsziele für Gebäude, Abfallwirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und kleine Unternehmen zugewiesen.

Zusätzlich sind die Mitgliedstaaten auch gemeinsam für die Entfernung von CO2 aus der Atmosphäre verantwortlich, weshalb die Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft ein EU-Gesamtziel für den CO2-Abbau festlegt. Dies soll durch natürliche Senkung im Umfang von 310 Mio. Tonnen CO2-Emissionen bis 2030 geschehen. Die EU-Waldstrategie, welche die Quantität, Qualität und Resilienz der Wälder in der EU verbessern soll, unterstützt den Erhalt der biologischen Vielfalt und beinhaltet einen Plan zur Pflanzung von insgesamt drei Milliarden Bäumen in ganz Europa bis 2030.

* **Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie**

Die meisten Emissionen (75 Prozent) in der EU entstehen aus der Erzeugung und dem Verbrauch der Energie. Deshalb ist es wichtig, einen schnelleren Übergang zu einem umweltfreundlichen Energiesystem zu erreichen. Die Zielvorgaben der EU-Kommission für Energie aus erneuerbaren Quellen sind in der Richtlinie über erneuerbare Energie auf 40 Prozent bis 2030 erhöht. Um dieses Ziel zu erreichen, werden spezifische Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Heizung und Kühlung, Gebäude, Verkehr und Industrie aufgestellt. Auch die Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Bioenergie werden verstärkt.

* **Mehr Energieeffizienz**

Die Energieeffizienz-Richtlinie sieht, um den Energieverbrauch insgesamt zu senken, Energiearmut zu bekämpfen und Emissionen zu verringern, ein verbindliches Jahresziel für die Senkung des Energieverbrauchs auf EU-Ebene vor. Dazu muss der öffentliche Sektor jährlich drei Prozent seines Gebäudebestands renovieren. Dadurch sollen Arbeitsplätze geschaffen, die Renovierungswelle vorangetrieben und der Energieverbrauch und die Kosten für den Steuerzahler gesenkt werden.

* **Schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe**

Um den Übergang zur emissionsfreien Mobilität zu beschleunigen, wurde als Vorschlag der Kommission eine strengere CO2-Emissionsnorm für PKW und leichte Nutzfahrzeuge eingebracht. Ziel dieser Norm ist es, die durchschnittlich jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge ab 2030 um 55 Prozent und ab 2035 um 100 Prozent im Vergleich zu 2021 zu reduzieren. Somit sollen alle ab 2035 zugelassenen Neuwagen emissionsfrei sein. Infolgedessen schreibt die überarbeitete Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vor, dass die Mitgliedstaaten die Ladekapazität emissionsfreier Fahrzeuge ausbauen und entlang der größeren Verkehrsstraßen in regelmäßigen Intervallen Tank- und Ladestationen installieren müssen, sodass Fahrzeuge in einem zuverlässigen EU-weiten Netz aufgeladen oder getankt werden können.

Da nicht nur Autotreibstoffe sondern auch Flug- und Schiffstreibstoffe die Umwelt erheblich verschmutzen, müssen gemäß der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, Flugzeuge und Schiffe in größeren Häfen und Flughäfen Zugang zu sauberem Strom haben.

* **Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals**

Durch die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie soll die Besteuerung von Energieerzeugnissen auf die Energie- und Klimapolitik der EU abgestimmt werden. Durch diesen Vorschlag könnten überholte Steuerbefreiungen und Ermäßigungen abgeschafft und saubere Technologien gefördert werden.

* **Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO2-Emissionen**

Um eine Verlagerung von CO2-Emissionen zu unterbinden soll im Sinne eines neuen CO2-Grenzausgleichssystems ein CO2-Preis für Einfuhren bestimmter Produkte eingeführt werden, um so sicherzustellen, dass europäische Emissionssenkungen zu einem weltweiten Emissionsrückgang beitragen. Des Weiteren soll die Einführung Industrieunternehmen in Drittländern dazu motivieren, Schritte in die gleiche Richtung zu unternehmen.

Mittel- bis langfristig überwiegen die Vorteile der EU-Klimapolitik laut Kommission zwar eindeutig die Kosten dieses Übergangs, aber es besteht die Gefahr, dass sozial schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer kurzfristig aufgrund von Klimastrategien stärker unter Druck geraten. Die Strategien in dem am 14.07.21 vorgestellten Paket sind daher so ausgestaltet, dass die Kosten der Bekämpfung und Anpassung an den Klimawandel gerecht verteilt werden.

Außerdem werden durch die CO2-Bepreisung Einnahmen erzielt, die wieder in Innovation, Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze investiert werden können. Aus einem neuen Klima-Sozialfonds erhalten die Mitgliedstaaten eigens Mittel, die sie Bürgerinnen und Bürgern für Investitionen in Energieeffizienz, neue Heiz- und Kühlsysteme und sauberere Mobilität gewähren können. Finanziert wird der Klima-Sozialfonds mit einem Betrag aus dem EU-Haushalt, der 25 Prozent der erwarteten Einnahmen aus dem Emissionshandel für Brenn- bzw. Treibstoffe im Gebäudesektor und Straßenverkehr entspricht. Nach einer entsprechenden Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens werden dann aus dem Fonds für den Zeitraum 2025-2032 72,2 Mrd. Euro für die Mitgliedstaaten bereitgestellt. Da vorgeschlagen wird, dass die Mitgliedstaaten Mittel in derselben Höhe bereitstellen, könnte der Fonds 144,4 Mrd. Euro für einen sozialverträglichen Übergang mobilisieren.

**Anmerkung des DStGB**

Die von der Europäischen Kommission angenommenen Vorschläge bieten grundsätzlich den richtigen Rahmen, um den Klimaschutz in den Kommunen zu verstärken und damit die Lebensbedingungen für die Menschen in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Insbesondere das Ziel, die Energieeffizienz auszubauen, dürfte mit Blick auf den durch das Wirtschaftsministerium prognostizierten höheren Strombedarf in den kommenden Jahren nicht zu unterschätzen sein. Das geplante zusätzliche EU-Emissionshandelssystem für die Sektoren Verkehr und Gebäude dürfte ebenfalls eine positive Lenkungswirkung für mehr Klimaschutz entfalten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Verteuerung der Treib- bzw. Brennstoffversorgung sozial beziehungsweise investitionsfreundlich aufgeteilt wird, damit bezahlbare Mobilität nicht zu einer Frage des Standorts wird. Ebenso verhält es sich bei der Wärmewende. Die klimaneutrale Technologie muss für alle Haushalte bezahlbar bleiben. Der geplante Klima-Sozialfonds muss hier entsprechende großzügige Hilfen für Umrüstungen bereitstellen. Ein höherer Wettbewerb bei den Wärmenetzen erscheint mit Blick auf die örtlichen technischen Gegebenheiten und die erheblichen Investitionskosten nicht förderlich. Denn kommunale Unternehmen benötigen Planungssicherheit, wenn sie in das Wärmenetz der Zukunft investieren sollen. Ob die 27 Mitgliedstaaten der EU dem Klimapaket zustimmten, ist mit Blick auf das Einstimmigkeitsprinzip fraglich und stellt die größte Hürde für das EU-Klimapaket dar.

Quelle: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210714-eu-green-deal_de)

(IV/3 906-00, Judith Steinmetz, Vanessa Kraatz, Jacqueline Spiedt, Finn Brüning, 16.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2821-08 Zulässigkeit interkommunaler Kredite

**Nach derzeitiger Gesetzeslage sind interkommunale Kredite nur dann möglich, wenn sie nicht erlaubnispflichtig sind. Nicht erlaubnispflichtig ist die Kreditvergabe dabei nur in Erfüllung öffentlicher Aufgaben (einige wenige Fallkonstellationen vorstellbar) oder wenn sie unterhalb der Schwelle der Gewerbsmäßigkeit liegt (faktisch kaum möglich). Der DStGB spricht sich daher für eine Überprüfung des Kreditwesengesetzes (KWG) dahingehend aus, ob interkommunale Kredite erleichtert umgesetzt werden können. Für die Kommunen würde eine Erleichterung interkommunaler Kredite ein zusätzliches Instrument bedeuten, um Ziele der Kommunalfinanzen und gleichwertiger Lebensverhältnisse umsetzen zu können.**

In einer am 9. Juli 2021 veröffentlichten Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hat sich die Bundesregierung zur Zulässigkeit interkommunaler Kredite geäußert.

Grundsätzlich gilt, dass jeder, der in Deutschland gewerbsmäßig oder in einem kaufmännischen Umfang Bankgeschäfte betreiben will, eine schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benötigt. Als Bankgeschäft gilt unter anderem die Gewährung von Gelddarlehen. Dies ist unabhängig von der Zinshöhe und den jeweiligen Akteuren (Darlehensnehmer und -geber). Sonderregelungen für Kommunen gibt es nicht. Nach der Systematik des Kreditwesengesetzes (KWG) würden Kommunen, die solche erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, als „Kreditinstitute“ gelten. Nach den jeweiligen Gemeindeordnungen der Länder dürfen sich die Kommunen jedoch grundsätzlich nicht als Kreditinstitute betätigen. Ein klassischer interkommunaler Kredit ist nach derzeitiger Rechtslage, nicht ohne Intermediär (Sparkasse etc.) möglich.

Ein „interkommunaler Kredit“ ist sodann überhaupt nur möglich, wenn dieser von der Erlaubnispflicht befreit ist. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG ist die Gewährung eines Darlehens zwischen Kommunen nur dann nicht erlaubnispflichtig, wenn entweder die Vergabe des Kredits in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, also nicht auf privatrechtlicher Grundlage, erfolgt oder die Kredite nur in einem geringen Umfang unterhalb der Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit vergeben werden. Im Einzelnen führt die Bundesregierung hierzu aus:

*„Es gibt Fälle, in denen die Tatbestände des KWG nicht erfüllt sind. Dies ist gegeben, wenn der Kredit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. gemeinsame öffentliche Projekte) dient und nicht auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Öffentliche Aufgaben umfassen Aufgaben, die den Gemeinden durch die Gemeindeverfassungen, die im Verantwortungsbereich der Bundesländer liegen, öffentlich-rechtlich zugewiesen sind. Was zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, ist gemeinderechtliche Vorfrage, zu der die BaFin regelmäßig die Beurteilungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden heranzieht.*

*Eine weitere Ausnahme bei der Erlaubnispflicht besteht, wenn die Geschäfte unterhalb der in § 1 Abs. 1, § 32 Abs. 1 KWG bestimmten Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit oder zum kaufmännischen Umfang liegen. Gewerbsmäßig werden Bankgeschäfte dann betrieben, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt sind und der Betreiber mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt. Dies ist bei interkommunalen Krediten regelmäßig gegeben und gilt auch für null-verzinste Kredite, da geldannehmende Gemeinden Zinsen gegenüber der Aufnahme von Krediten bei Kreditinstituten und gewährende Gemeinden Verwahrentgelte sparen. Bei der Absicht der Gewinnerzielung reicht eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht aus. Bankgeschäfte werden auch dann nicht erlaubnispflichtig betrieben, wenn sie einen nicht nur geringen Umfang annehmen oder planmäßig annehmen sollen, der objektiv einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“*

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung interkommunale Zusammenarbeit, da diese zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen kann. Ausdrücklich gehören hierzu, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z. B. gemeinsame öffentliche Projekte), auch interkommunale Kredite.

**Anmerkung des DStGB**

Unter der derzeitigen Gesetzeslage sind interkommunale Kredite also nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der Einzelfallprüfung. Eine mögliche vorstellbare Fallkonstellation wäre zum Beispiel, wenn der Landkreis seiner kreisangehörigen Gemeinde ein Darlehen zur Tätigung einer Investition zur Erfüllung einer übertragenen öffentlichen Aufgabe gewähren würde.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist das Potenzial interkommunaler Kredite groß. Die Pleite der Greensill Bank hat gezeigt, dass den Kommunen Alternativen zur temporären Geldanlage aufgezeigt werden müssen. Es ist daher sinnvoll, wenn über Änderungen des KWG ein Weg aufgezeigt werden würde, wie interkommunale Darlehensgeschäfte und Darlehensgeschäfte im öffentlich-rechtlichen Körperschaftsbereich insgesamt ermöglicht werden können. Der DStGB steht hierzu unter anderem im Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen (siehe auch DStGB Aktuell 2421-06).

In dieser Legislaturperiode wird hier aber nicht mehr viel passieren. Entsprechend gab die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auch zu Protokoll, dass derzeit keine Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Kredite geplant seien.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zulässigkeit der interkommunalen Kredite“: [https://dserver.bundestag.de](https://dserver.bundestag.de/btd/19/313/1931314.pdf).

(II/3 943-40 Florian Schilling, 12.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2821-09 250 Mio. Euro zusätzliche Bundesmittel zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne

**Durch ein neues Förderprogramm des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sollen die Innenstädte und Ortskerne angesichts der Folgen der Corona-Pandemie finanziell zusätzlich unterstützt werden. Das Programm soll noch im Laufe dieser Woche veröffentlicht werden.**

In vielen ländlichen Orten fehlen schon lange Geschäfte und Ärzte. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der im Jahr 2020 auf 72 Milliarden Euro Umsatz gestiegene, unumkehrbare Onlinehandel wirken als Brandsatz und stellen unsere Innenstädte vor große Herausforderungen. Bis zu 120.000 Geschäften mit über 400.000 Arbeitsplätzen und vielen Gastronomie- und Kulturbetrieben droht trotz finanziellen Hilfen das Aus.

Die Bundesregierung will die Innenstädte und Ortskerne – auch angesichts der Folgen der Corona-Krise – zusätzlich finanziell stärker unterstützen. Das ursprünglich mit einem Umfang von 25 Millionen Euro geplante Förderprogramm soll auf 250 Millionen Euro aufgestockt werden. Mit dem Geld sollen Modellprojekte finanziert werden, um Leerstand in Innenstädten entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat den Haushaltsausschuss des Bundestages um Zustimmung zu dem Vorhaben gebeten, welche zu erwarten ist. Das Programm läuft über das Innenministerium.

Sobald die Freigabe der Mittel erfolgt, werden wir hierüber und über nähere Informationen rund um die Antragstellung und die Voraussetzungen berichten.

**Anmerkung des DStGB**

Innenstädte sind mehr als Handel. Sie sind Kulturgut und das Gesicht einer Gemeinde. Die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne ist eine historische Herausforderung. Es ist erforderlich, die zurzeit oft monostrukturierten Innenstädte durch mehr Nutzungsvielfalt zu Wohlfühlorten zu machen. Dies ist unter anderem durch attraktive öffentliche Plätze, eine gute Gastronomie, Kultur, Wochenmärkte, Bildung, aber auch eine gute ÖPNV-, Rad- und Fußgängerinfrastruktur sowie durch eine verstärkte Wohnnutzung möglich. Weitere durch den „Beirat Innenstadt beim BMI“ unter Beteiligung des DStGB entwickelten Empfehlungen für eine multifunktionale, resiliente und kooperative „Innenstadt von morgen“ werden in Form des Abschlussberichts des Beirats am 22.07.2021 veröffentlicht.

Städte und Gemeinden sind aber nicht alleine in der Lage, die Innenstadtkrise zu stoppen. Der DStGB hat daher mehrfach eine finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder gefordert. Das Förderprogramm des BMI mit einem Volumen von nun 250 Millionen Euro ist insoweit ein wichtiger, positiver Schritt.

Weitere Informationen finden sich im DStGB-Positionspapier „Innenstädte und Ortskerne stärken!“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/innenstaedte-und-ortskerne-staerken-1/pp-allianz-fuer-innenstaedte-ortskerne-090621.pdf?cid=fxy)

(III/2 623-07, Alexander Kramer, 14.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2821-10 Wohnbebauung: Bundesregierung gibt DStGB „Potenzialflächen des Bundeseisenbahnvermögens" bekannt

**Bundesverkehrsminister Scheuer und Bundesinnenminister Seehofer haben sich in einem gemeinsamen Schreiben vom 12.07.2021 mit einer Wohnraumoffensive „Potenzialfläche des Bundeseisenbahnvermögens für Wohnbebauung“ an den Präsidenten des DSTGB, Ralph Spiegler, sowie an den DST gewandt. Das Schreiben der Minister ist im Folgenden wiedergegeben:**

**Schreiben der Minister Scheuer und Seehofer an DStGB**

*„Ein dringendes Anliegen der Bundesregierung ist die Schaffung neuen Wohnraums und die dafür erforderliche Mobilisierung von Bauland. In der von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode initiierten Baulandkommission ist ein breites Maßnahmenpaket entwickelt worden, das bereits umgesetzt ist oder derzeit umgesetzt wird.*

*Die weitere Beschleunigung des Baus von Wohnungen ist unverzichtbar. Sie kann ohne die Verfügbarkeit von notwendigem Bauland ihre Wirksamkeit jedoch nicht voll entfalten. Aus diesem Grund ist das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur angesiedelte Bundeseisenbahnvermögen beauftragt worden, seinen knapp 1.250 ha umfassenden Liegenschaftsbestand auf mögliche Potenzialflächen für eine Wohnungsbebauung zu untersuchen.*

*Wir freuen uns, Ihnen als Ergebnis dieser Untersuchung das beigefügte Dossier überreichen zu können. Tatsächlich konnten insgesamt 77,40 ha Grundstücksfläche als für Wohnbebauung grundsätzlich geeignet identifiziert werden. Das Dossier ist als Ausgangspunkt für weitere Erörterungs- und Planungsprozesse der jeweiligen Kommunen gedacht.*

*Die im Dossier ausgewiesenen Flächen können auch verbilligt an die Kommunen abgegeben werden, wenn darauf sozialer Wohnungsbau entsteht. Die Verbilligungsmöglichkeiten der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe entbehrlicher Grundstücke (BImA-Verbilligungsrichtlinie) wurden zum 1. Januar 2020 auch auf Grundstücksverkäufe des Bundeseisenbahnvermögens übertragen, soweit der Grundstückserwerb Zwecken des sozialen Wohnungsbaus dient.*

*Damit bieten die Potenzialflächen den betreffenden Kommunen Handlungsspielräume bei der Schaffung von mehr bezahlbarem und sozialem Wohnraum.“*

**Anmerkung des DStGB**

Es ist zu begrüßen,dass die beiden Minister zur Unterstützung der Wohnraumoffensive gegenüber dem DStGB und damit den Kommunen die „Potenzialflächen des Bundeseisenbahnvermögens für Wohnbebauung“ transparent bekannt geben und auch auf die Verbilligungsmöglichkeiten hinweisen.

Das in dem Schreiben erwähnt Dossier findet sich unter: [www.bmvi.de](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/dossier-flaechenpotentiale-bundeseisenbahnvermoegen.html)

(III/I 620-00, Norbert Portz; IV/I Timm Fuchs, 14.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2821-11 Herbstkurse des Instituts für Städtebau München

Das Institut für Städtebau München (ISW) hat dem DStGB seine Programmübersicht für die in der zweiten Jahreshälfte 2021 (Herbst) stattfindenden Veranstaltungen zukommen lassen. Die Tagungen betreffen die Themen „Baurecht, Umwelt, Stadtentwicklung und Wohnen sowie Bodenordnung und Wertermittlung“ und damit kommunalrelevante Bereiche.

Einzelheiten zu den Veranstaltungen der Programmübersicht:

[www.isw-isb.de](https://www.isw-isb.de/programmuebersicht)

(Az.: III/I 621/15, Norbert Portz, 13.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2821-12 Bundesministerin Julia Klöckner legt dem Kabinett Waldbericht vor

**Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat in der Kabinettsitzung am 14. Juli 2021 den Waldbericht 2021 vorgestellt. Mit dem Bericht unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Entwicklung der heimischen Wälder und über die Situation der Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland. Der Bericht stellt die waldpolitischen Handlungsfelder und Aktivitäten der Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene für den Berichtszeitraum Oktober 2017 bis Mai 2021 dar.**

Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf der Darstellung der Waldschäden, ihrer Ursachen und Auswirkungen sowie den erfolgten Maßnahmen.

**Wald in Deutschland**

* Mit einem **Waldflächenanteil von rund 32 Prozent** (11,4 Millionen Hektar) ist Deutschland eines der waldreichsten Länder Europas. Seit 1990 konnte die **Waldfläche um mehr als 200.000 Hektar ausgeweitet** werden.
* Von den 11,4 Millionen Hektar Wald in Deutschland sind **48 Prozent Privatwald** und 19 Prozent im Eigentum der Kommunen. Die übrigen Wälder sind im Eigentum der Länder (29 Prozent) und des Bundes (vier Prozent).
* In Deutschland gibt es ca. zwei Millionen private Waldeigentümer. Die meisten davon sind sogenannte Kleinst-Privatwaldbesitzende mit einer **durchschnittlichen Waldfläche von rund 2,5 Hektar.**
* Auf mehr als der Hälfte der Waldfläche wachsen **Nadelbäume** (Fichte 25 Prozent und Kiefer 23 Prozent). Laubbaumarten finden sich auf 45 Prozent der Waldfläche (Buche 16 Prozent und Eiche zehn Prozent).
* **Mischwälder** prägen mit einem Flächenanteil von **76 Prozent den deutschen Wald.**
* Die jüngeren Wälder (bis 20 Jahre alt) sind zu **85 Prozent aus natürlicher Verjüngung** hervorgegangen.
* Knapp **ein Viertel** des Waldes (24 Prozent der Fläche) ist älter als **100 Jahre.**
* Der **Holzvorrat** in den Wäldern Deutschlands hatte 2017 mit 3,9 Milliarden Kubikmetern oder 358 Kubikmetern pro Hektar einen neuen historischen **Höchststand** erreicht. Der Totholzvorrat ist zwischen 2012 und 2017 um 14 Prozent auf 22,4 Kubikmeter pro Hektar angestiegen.
* In Bezug auf die **Artenvielfalt** weisen die Wälder in Deutschland eine hohe Vielfalt von waldtypischen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten auf. Fast **2.900 Pflanzenarten** kommen im Wald vor.
* Die Bedeutung verschiedener **Ökosystemleistungen** des Waldes für die Gesellschaft verdeutlichen folgende Kennzahlen: In den Wäldern Deutschlands sind gegenwärtig 2,6 Milliarden Tonnen **Kohlenstoff** in lebender Biomasse, Totholz und Boden gebunden. Die jährliche Kohlenstoffspeicherwirkung des Waldes beläuft sich aktuell auf 57 Millionen Tonnen CO2 und die der stofflich genutzten Holzprodukte 4,2 Millionen Tonnen CO2. Zudem kann Holz andere Materialen ersetzen, die unter Nutzung fossiler oder mineralischer Rohstoffe erzeugt werden und damit Emissionen vermeiden.
* Ohne Druckerei- und Verlagsgewerbe waren 2018 im **Cluster Forst und Holz rund 735.000 Menschen beschäftigt**, die einen Umsatz von rund 135 Milliarden Euro erwirtschafteten.
* Über 55 Millionen Menschen bzw. **70 Prozent der Bevölkerung nutzen den Wald** für Erholung mindestens einmal im Jahr aktiv. Im Bevölkerungsdurchschnitt ergeben sich rund 28 Besuche pro Person und Jahr; jährlich gibt es in Deutschland schätzungsweise 2,3 Milliarden Waldbesuche. Wälder tragen maßgeblich zur physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.
* **Trinkwasser**: Über 40 Prozent der Fläche aller Wasserschutzgebiete liegen im Wald, das sind rund 2,1 Millionen Hektar Waldfläche (18 Prozent Flächenanteil).

**Waldschäden**

* Die starken **Stürme** in den Jahren 2017 und 2018, die extreme **Dürre** und Hitzewellen in den Jahren 2018 bis 2020 sowie die massenhafte Vermehrung von **Borkenkäfern** haben in den Wäldern in Deutschland zu Störungen und massiven Waldschäden geführt. Nahezu alle Hauptbaumarten weisen Vitalitätseinbußen und Schadsymptome auf.
* Mit Stand 31. Dezember 2020 ist von einer **geschädigten Waldfläche** von insgesamt **277.000 Hektar** auszugehen, die wieder zu bewalden sind.
* Die Preise für Kalamitätsholz waren für viele Waldbesitzende nicht mehr kostendeckend. Betroffene Forstbetriebe stießen zudem an ihre personellen Kapazitäts- und logistischen Grenzen, um befallene Bäume zeitnah einzuschlagen und für einen Abtransport des Holzes und somit eine gewisse Eindämmung der Schäden zu sorgen.

**Hilfsmaßnahmen**

Insgesamt wurden zur Bewältigung der aktuellen Waldschäden für den Sektor Forst und Holz Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Das Ziel: Schnelle, aber langfristig wirkende, effektive und unkomplizierte Hilfen für private und kommunale Waldbesitzende.

Die Mittel wurden bereitgestellt über:

* die bestehende Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
* das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung, über die Nachhaltigkeitsprämie Wald, das Investitionsprogramm Wald, das Investitionsprogramm Holzwirtschaft und das Förderprogramm Klimafreundliches Bauen mit Holz.

Insbesondere durch die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ konnte ein dauerhafter Effekt erzielt werden: Anknüpfend an die Fördervoraussetzung konnten innerhalb kurzer Zeit über 865.000 Hektar Wald im Privat- und Kommunalwald erstmalig und neu zertifiziert werden.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum eine Reihe weiterer relevanter Maßnahmen umgesetzt und auf den Weg gebracht, um die Wälder und deren nachhaltige Bewirtschaftung im Kontext des Klimawandels weiter zu stärken. Dazu gehören z. B. konkrete Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Waldstrategie 2020, der Charta für Holz 2.0, der Nationalen Biodiversitätsstrategie oder der waldrelevanten Forschung, z. B. mittels Förderungen über den Waldklimafonds (WKF). Zudem wurden Projektförderungen und die Kommunikationsarbeit zum Thema Wald und Holz weiter ausgebaut, insbesondere durch die Gründung des Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz (KIWUH) in der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR).

Der Waldbericht 2021 der Bundesregierung steht in Kürze zum Download bereit unter: [www.bmel.de](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.html).

*(Auszug aus Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft 1118/21)*

(III/3 Ute Kreienmeier, 15.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2821-13 Stärkung der Akzeptanz für Windenergie an Land:  
Publikationen der FA Wind erschienen

**Auf der Website der Fachagentur (**[**www.fachagentur-windenergie.de**](https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/handlungsempfehlungen/) **wurde eine neue Publikation zu Handlungsempfehlungen für nicht-gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz der Windenergie an Land veröffentlicht. Zielgruppen sind insbesondere öffentliche Akteure gerade auf Ebene der Kommunen.**

**Akzeptanz entscheidend über Ausbau der Windenergie an Land**

Gute Kommunikation, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und effektive Wertschöpfungskonzepte sind für die lokale Akzeptanz von Windprojekten von entscheidender Bedeutung. Konkrete Vorschläge für eine dahingehende Anpassung formeller Verfahren der Planung und Genehmigung liegen ebenso vor wie für einen Wandel des gesetzlichen Rahmens, bspw. durch eine stärkere Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie, eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine stärkere finanzielle Teilhabe der Kommunen. Für letztere wurde mittlerweile auch eine gesetzliche Grundlage im EEG geschaffen.

**FA Wind gibt Handlungsempfehlungen heraus**

Von der FA Wind werden nun weiche, den gesetzlichen Rahmen ergänzende Instrumente aufgegriffen, weiterentwickelt und in Form von Handlungsempfehlungen veröffentlicht, um die Diskussionen zu regulatorischen Handlungsbedarfen zu erweitern. Sie füllen institutionelle Lücken und skizzieren Handlungsoptionen für eine effektive und besser akzeptierte Umsetzung der Energiewende. Die einzelnen Instrumente werden jeweils in einem Steckbrief dargestellt. Sie wurden aus bereits existierenden Maßnahmen abgeleitet und mit Praxisakteuren reflektiert.

Den Anfang bilden die vier Ausgaben: ‚Überparteiliche Einrichtungen‘, ‚Flächenradar‘‚ Flächenpoolgemeinschaften‘ und ‚Informationsinitiativen‘.

**Anmerkung des DStGB**

Die Handlungsempfehlungen der FA Wind sind zu begrüßen. Sie zeigen Möglichkeiten und Hilfestellungen in einem wichtigen Feld auf, und zwar in der Steigerung der Akzeptanz bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen an Land.

(Az.: III/I 621-15, Norbert Portz, 14.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2821-14 Colours of Europe Award 2021

**Die Überparteiliche Initiative „TU WAS FÜR EUROPA e.V“ ruft erneut den europäischen Preis für Kommunen unter 50.000 Einwohnern aus. Gegründet wurde die Initiative von Martin Schulz, Monika Grütters ist Juryvorsitzende.**

Zum zweiten Mal ruft die überparteiliche Initiative *Tu was für Europa* Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnern in Deutschland auf, sich für den *Colours of Europe Award* zu bewerben. Das kommunale Gewinnerprojekt – oder einzelne Aspekte, Konzepte oder Ideen davon – soll in besonderer Weise das Potenzial haben, andere Kommunen zu einem herausragenden Engagement für Europa zu inspirieren. Gesucht werden die besten Ideen, die Europa vor Ort erlebbar machen und zum Nachahmen anregen. Bewerbungsschluss ist der 12.09.2021.

Eine hochrangig besetzte Jury unter dem Vorsitz der Staatsministerin im Bundeskanzleramt Monika Grütters ermittelt die Gewinnerkommune, die auf einer feierlichen Preisverleihung Ende Oktober in Berlin ausgezeichnet werden wird. Ebenfalls in der Jury sind u.a. Autor und Publizist Nils Minkmar, die ehemalige Chemnitzer Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig und der bekannte Fußball-Profi Neven Subotic.

*Tu was für Europa* setzt sich für ein „buntes“ Europa ein, das durch die Farbenvielfalt, die Colours of Europe, symbolisiert wird. Hierfür steht die Preistrophäe, eine jeweils individuell farbig gestaltete Europaflagge, die den Preisträgern überreicht wird. Jede Kommune enthält zusätzlich ein Preisgeld von 7.500 Euro.

Ziel des Colour of Europe Awards ist es, die besten Ideen zu finden, die Europa vor Ort erlebbar machen und die inspirieren und zum Nachahmen anregen. In der Ausschreibung heißt es:

*„Der Preis richtet sich nicht an Metropolen und Großstädte, sondern bewusst an kleinere Kommunen und Städte bis 50.000 Einwohner, denen die Möglichkeiten für große überregionale Kampagnen oft fehlen. Besonders in kleineren Städten und Kommunen findet beispielhaftes Europa-Engagement statt, das überregionale Öffentlichkeit verdient und das Potenzial hat, auch andere zu inspirieren und motivieren. Dieses Engagement soll mit dem Colours of Europe Award besonders gewürdigt werden.“*

Gründer der Initiative *Tu was für Europa* ist der langjährige EU-Parlamentspräsident Martin Schulz, Schirmherrin der Initiative und Jury-Vorsitzende des *Colours of Europe Award* die Staatsministerin im Bundeskanzleramt Monika Grütters. In der überparteilichen Initiative engagieren sich zudem von Politikseite auch die Sprecherin für Europapolitik der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN, Franziska Brantner, und der stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion Alexander Graf Lambsdorff. Der TV-Moderator Klaas Heufer-Umlauf ist Gründungsmitglied des Vereins, der u.a. auch von Spitzenköchin Léa Linster und Schauspieler Daniel Brühl unterstützt wird.

**Mehr Informationen auf:**

[www.tu-was-fuer-europa.de/colours-of-europe-award](http://www.tu-was-fuer-europa.de/colours-of-europe-award)

**Pressekontakt:**

Patrick Teichmann

patrick.teichmann@twfe.de

030 555 914 04

0176 99080734

(II/1 Uwe Zimmermann, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-15 Gemeinsame Erklärung: Mehr Sicherheit – weniger Regeln / Zivilbevölkerungsschutz neu aufstellen

**Gemeinsame Erklärung von Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, und Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, vom 13.07.2021**

* **Mehr Sicherheit – weniger Regeln**
* **Zivilbevölkerungsschutz neu aufstellen**
* **Aus Corona lernen – Krisensituationen besser bewältigen**

Deutschland ist nach wie vor ein sicheres Land. Gleichzeitig erwarten die Menschen mehr Sicherheit in ihrer Stadt, in den Verkehrsmitteln oder auf dem nächtlichen Heimweg. Diesem Ziel fühlen sich Kommunen und Polizei verpflichtet und arbeiten daran täglich in guter Kooperation.

Mehr Sicherheit gibt es aber nicht, wenn die Regelungswut mit immer neuen Bestimmungen für Alles und Jedes nicht gestoppt wird. Das überfordert die Vollzugskräfte, mindert die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung und steigert die Überlastung der Justiz.

Die Corona-Pandemie hat das wie durch ein Brennglas gezeigt. Die Regelungen waren so zahlreich und unterschiedlich, dass die Menschen teilweise überfordert waren. Trotzdem ist der Drang nach neuen Regelungen leider ungebrochen. Erst wurden Bußgelder für Impfdrängler gefordert, jetzt werden Bußgelder für Impfschwänzer diskutiert. Die damit verbundene Bürokratie im Vollzug wird nicht einmal erwähnt. Mehr Sicherheit gibt es nur mit weniger, verständlichen und vollzugsfähigen Regelungen, die auch in der Justiz dann umgesetzt werden. Das gilt für alle Lebensbereiche – die Sicherheit, den Verkehr, das Sozial- und das Steuerrecht aber auch für neue Ansätze im Klimaschutz.

Viele Regelungen werden erlassen, um ein vermeintlich gutes Ziel zu erreichen oder in Einzelfällen für mehr Gerechtigkeit zu sorgen. Dabei wird immer noch zu wenig beachtet, dass Regelungen nur dann sinnvoll sein können und wirksam werden, wenn die Umsetzung auch effektiv kontrolliert werden kann und in einem vernünftigen Verhältnis zum bürokratischen Aufwand steht.

Wir müssen auch den zivilen Bevölkerungsschutz und damit die Gefahrenabwehr in Krisensituationen neu aufstellen. Corona wird vielleicht nicht die letzte Pandemie sein, auch andere Szenarien, wie großräumiger Stromausfall oder Cyber-Angriffe, sind gut vorstellbar. Darauf sind wir nicht ausreichend vorbereitet. Wir brauchen für solche Situationen eine echte Vorbereitung mit entsprechenden Vorräten, Übungen und soliden Entscheidungsstrukturen. Deswegen sollten wir das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz ertüchtigen, denn diese Behörde ist für den Zivilschutz lediglich für den „Spannungs- und Verteidigungsfall“ zuständig, nicht aber für den Katastrophenschutz bei nicht-militärischen Gefahren. Dieser ist Ländersache. Hier brauchen wir grundlegende Änderungen.

Außerdem brauchen wir strategische Reserven für Medikamente, Schutzausrüstung und Lebensmittel und Ähnliches. Es macht durchaus Sinn, über eine zivile Reserve nachzudenken, wo qualifizierte Personen bei einer nationalen Notlage gezielt helfen können und zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang sollte auch die Rolle der Bundeswehr, die in der Corona-Krise Enormes geleistet hat, klar definiert werden. Auch hier brauchen wir klare Regelungen. Es sollte politisch festgelegt werden, dass die Amtshilfe der Bundeswehr in einem Katastrophen- und Pandemiefall dann gewährt wird, wenn die zivile Seite Engpässe hat.

Niemand stellt den Föderalismus in Frage, aber wir brauchen auch wirksame länderübergreifende Strukturen bei neuen Gefahrensituationen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-16 Statement: Impfen durch Anreize beschleunigen –  
Impfpflicht keine Lösung

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Handelsblatt vom 13.07.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund plädiert für eine weitere Beschleunigung des Impftempos. Nur wenn sich möglichst viele Menschen entschließen, die mittlerweile ausreichenden Impfangebote anzunehmen, können wir die Pandemie in Schach halten. Wie bei allen Maßnahmen in der Corona-Krise kommt es entscheidend darauf an, die Menschen zu überzeugen. Eine gesetzliche Impfpflicht ist nicht der richtige Ansatz. Im großen Konsens hat die Politik eine solche Pflicht von Anfang an abgelehnt. Wir würden also unglaubwürdig, wenn wir jetzt wo das Impftempo abnimmt plötzlich für diese Maßnahme plädieren.

Auch der Vollzug und damit die Durchsetzung einer solchen Pflicht würde einen enormen bürokratischen Aufwand erfordern und mit Sicherheit zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Es ist deshalb deutlich besser, die Anreize für eine Impfung zu erhöhen und die Einschränkungen für zweifach geimpfte Personen weiter zurückzufahren. So gehen andere Länder in Europa (etwa Frankreich und Griechenland) dazu über, den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen nur für Geimpfte zu ermöglichen. Man wird auch darüber nachdenken können, ob nicht irgendwann der Zeitpunkt gekommen ist, wo für Personen, die ein Impfangebot nicht angenommen haben, der PCR-Test kostenpflichtig wird.

Entscheidend wird allerdings auch sein, inwieweit die bisher weitgehend ungeschützten Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren auch ohne die ausdrückliche Empfehlung der STIKO sich impfen lassen. Insoweit hoffen wir, dass die Datenbasis sich schnell verbreitert und die STIKO doch noch zu einer Empfehlung kommt. Insgesamt brauchen wir weiterhin eine Kommunikationskampagne von Bund, Ländern und Kommunen, dass die Impfung der einzige Ausweg aus der Pandemie ist.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-17 Statement: Bedrohung durch Cyber-Angriffe steigt –  
Gemeinsame Schutzkonzepte verbessern

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 13.07.2021**

Die Bedrohung von Cyber-Angriffen in Deutschland und Europa steigt. Dies zeigen zahlreiche Vorfälle in den vergangenen Monaten, die nicht nur die Privatwirtschaft, sondern teilweise auch den öffentlichen Sektor betreffen. Die Zahl der Angriffe ist allein in Deutschland im vergangenen Jahr um acht Prozent gestiegen. Von derartigen Angriffen können auch Kommunen und Kommunalverwaltungen sowie kommunale Unternehmen betroffen sein. Obwohl gerade die Kommunen und ihre IT-Dienstleister in den vergangenen Jahren kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Schutzkonzepte gearbeitet haben muss man feststellen, dass es auch in der digitalen Welt nie einen hundertprozentigen Schutz vor kriminellen Angriffen geben kann. Allerdings nimmt die Bedeutung der IT-Sicherheit und die Gefahr durch solche Angriffe in einer zunehmend digital vernetzten Welt zu.

Mit Blick auf die Gefährdung spielt die Größe der Kommunen nur eine untergeordnete Rolle. Natürlich verfügen große Städte über mehr Personal und teilweise auch über mehr Know-How innerhalb der eigenen Verwaltungen. Allerdings arbeiten kleine Kommunen in der Regel mit kommunalen IT-Dienstleistern zusammen. Die kommunalen IT-Dienstleister haben in den letzten Jahren viel Zeit und Geld investiert, um den Kommunen den bestmöglichen Schutz vor Cyberangriffen bieten zu können.

Bund, Länder und Kommunen müssen bei der Abwehr von Cyberangriffen noch besser als bisher zusammenarbeiten. Dabei können gerade die Angebote der Länder für die Kommunen sehr wertvoll sein. Gemeinsame Krisenreaktionsteams bei Angriffen, sog. "CERT - Computer Emergency Response Teams", können auch die Kommunen, die nicht über das notwendige Know-How verfügen, im Ernstfall wirksam unterstützen. Auch das BSI bietet den Kommunen Unterstützung an. Städte und Gemeinden sollten diese Angebote nutzen und beispielsweise das IT-Grundschutzprofil für Kommunen, das gemeinsam von BSI und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt wurde, in ihrer Arbeit berücksichtigen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-18 „Hochwasser: Kommunen im Ausnahmezustand“

**Bilder der Verwüstung: Dauerregen und schwere Unwetter haben in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu einer Hochwasser-Katastrophe geführt. Mehr als 80 Tote wurden bisher vermeldet, zahlreiche Menschen werden vermisst. Als gefährlich erwiesen sich nicht nur die großen Flüsse, sondern auch kleine Bäche. Viele stellen schon jetzt die Frage: Konnten sich die Kommunen auf eine solche Situation vorbereiten? War dies in Hinblick auf dieses Ausmaß der Katastrophe überhaupt möglich? Ein KOMMUNAL-Artikel von Gudrun Mallwitz.**

In den von den Überschwemmungen stark betroffenen Städten und Dörfern im Westen Deutschlands herrscht Ausnahmezustand. Menschen müssen in Sicherheit gebracht werden, ganze Orte liegen in Trümmern, Menschen haben ihr Zuhause verloren. Viele retteten sich vor den Fluten, indem sie auf Bäume kletterten oder sich auf dem Dach in Sicherheit brachten. Andere werden noch vermisst. Immer mehr Tote werden gemeldet. Der Bürgermeister des 660-Einwohner-Ortes Schuld im Kreis Ahrweiler (Rheinland-Pfalz) sagte: „Bei uns sieht es aus wie nach einem Bombenangriff.“ Die Flut hat große Teile des Dorfes weggerissen.

**Hochwasser-Katastrophe mit nicht gekanntem Ausmaß**

"Das ist eine einmalige Katastrophe mit bisher nicht gekanntem Ausmaß", sagte am Donnerstagabend Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. "Es muss jetzt darum gehen, den Menschen, die teilweise alles verloren haben, aber auch den betroffenen Kommunen, deren Infrastruktur zerstört ist, schnell und unbürokratisch zu helfen." Hier vertraue man auf die bereits erklärten Zusagen des Bundes und der betroffenen Länder. „Es geht nach dem Schadensbild um Milliarden Euro“, sagte Landsberg.

***Wir danken den Einsatzkräften von Feuerwehr, THW und allen anderen Hilfsorganisationen insbesondere auch der Bundeswehr, die unter Einsatz des eigenen Lebens helfen.“****DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg*

Es zeige sich erneut: Wenn es darauf ankommt, stehen die Menschen aber auch die Hilfsorganisationen zusammen, betonte er.

**Mehr Klimaschutz und mehr ziviler Katastrophenschutz gefordert**

Landsberg machte aber auch deutlich, dass diese Katastrophe ein klares Signal für mehr Klimaschutz und mehr zivilen Katastrophenschutz sei. "Dazu gehört, die Bevölkerung mehr und besser auf solche Extremsituationen vorzubereiten und dies auch einzuüben", so Landsberg. Denn eins steht für ihn fest: „Solche Situationen können und werden wieder auftreten.“ Er fügt hinzu: „Notwendig ist auch mehr politischer Mut.“ So müssten den Flüssen auch gegen wirtschaftliche und Bürgerinteressen mehr Überschwemmungsräume eingeräumt werden. "Auch wenn die Erkenntnis schwerfällt: Der Mensch beherrscht die Natur eben nicht vollständig", so Landsberg.

**Bundesamt für Bevölkerungs-und Katastrophenschutz stärken**

In einer gemeinsamen Erklärung mit dem Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, vom 14. Juli fordert Landsberg: „Wir sollten das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz ertüchtigen, denn diese Behörde ist für den Zivilschutz lediglich für den „Spannungs- und Verteidigungsfall“ zuständig, nicht aber für den Katastrophenschutz bei nicht-militärischen Gefahren. Dieser ist Ländersache. Hier brauchen wir grundlegende Änderungen.“ Außerdem seien strategische Reserven für Medikamente, Schutzausrüstung und Lebensmittel und Ähnliches notwendig. Es mache auch durchaus Sinn, über eine zivile Reserve nachzudenken, wo qualifizierte Personen bei einer nationalen Notlage gezielt helfen können und zusammenarbeiten.

**Rolle der Bundeswehr klar festlegen**

In diesem Zusammenhang sollte auch die Rolle der Bundeswehr, die in der Corona-Krise Enormes geleistet hat, klar definiert werden. "Auch hier brauchen wir klare Regelungen", betonten Landsberg und Wendt. Es sollte politisch festgelegt werden, dass die Amtshilfe der Bundeswehr in einem Katastrophen- und Pandemiefall dann gewährt wird, wenn die zivile Seite Engpässe hat. „Niemand stellt den Föderalismus in Frage, aber wir brauchen auch wirksame länderübergreifende Strukturen bei neuen Gefahrensituationen.“ Die Bundeswehr ist auch in der jetzigen dramatischen Situation zur Unterstützung vor Ort. Sie hat viel Erfahrung mit Hochwasserlagen.

**Kommunen gegen Starkregen wappnen**

Noch während in den Kommunen die dramatischen Folgen der Katastrophe bekämpft werden, wird auch darüber diskutiert, ob der bestehende Hochwasserschutz angesichts des Klimawandels ausreicht - und ob die Kommunen sich noch effektiver auf Starkregen vorbereiten können. So können die Pegel an vielen Stellen nicht mehr melden, weil sie nicht auf solche Wassermassen in dieser Höhe ausgelegt waren. Zum Problem werden nicht nur die großen Flüsse, sondern kleine Bäche, die sich in reißende Fluten verwandeln. Viele Kommunen haben sich gegen Starkregen durchaus gewappnet - etwa mit sogenannten Starkregenplänen.

Der Artikel kann unter [https://kommunal.de](https://kommunal.de/kastastrophe-hochwasser-kommunen-mehr-schutz) nachgelesen werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-19 „Fördergeld – Ein Kämmerer spricht Klartext“

**Deutschlands Kommunen hängen immer mehr am Tropf von Bund und Ländern. Fördergelder sorgen für Ungerechtigkeiten und helfen meist nicht denen, für die sie aufgelegt wurden. Das sagt ein Kämmerer im KOMMUNAL-Gastbeitrag. Aus Angst um seinen Job möchte er seinen Namen an dieser Stelle aber nicht lesen! Dafür wird er umso deutlicher! Der Redaktion ist der Autor natürlich bekannt.**

Fördergeld ist kein wahrer Segen für die Kommunen. Vor allem die Kleinen können sich den Aufwand kaum leisten, um zu partizipieren. Die Vergabe von Fördermitteln ist unübersichtlich und hochgradig ungleich. In kleinen Städten gibt es vielleicht nur einen Mitarbeiter, der das überhaupt kann. Wenn dieser im Urlaub ist oder gar krank, gibt es niemanden, der diese Aufgabe richtig erfüllen kann.

**Große Ressourcen gleich viel Fördergeld**

Wer Ressourcen hat beschäftigt Personal einzig für die Akquise von Fördermitteln. Sogar Beratungsfirmen haben sich auf dem Markt positioniert, um am Kuchen zu verdienen. In einer großen Stadt ist das zwangsläufig so, in einer kleinen Gemeinde gibt es dafür keine Kapazitäten. In einer kleinen Kommune gibt es häufig keinen finanziellen Spielraum und keine Ressourcen, in großen Städten ist genügend Flexibilität da. Hier kann eine Maßnahme immer geschoben werden.

Ist ein Förderprogramm in Arbeit, so bekommt man es manchmal mit, wenn eine Vorabpressemitteilung den Weg zum Wirtschaftsförderer der Kommune findet. Diese sind aber sehr ungenau und grob.

**Wer soll das bezahlen?**

Lobbyvereine wie Politiker versenden die veröffentlichten Förderprogramme dann an ihre Netzwerke und Verwaltungen im Wahlkreis. Doch hier wird auch wieder Personal benötigt, um zu entscheiden, ob eine Förderung für die Gemeinde interessant ist oder nicht. An dieser Stelle ist dann noch nicht ein Euro geflossen.

Die Beantragung erfolgt häufig nach dem Windhundprinzip. Wer zuerst kommt, mahlt zu erst. Hier stellt sich die Frage: Wer hat am ehesten die Ressourcen, schnell Anträge zu erzeugen oder die Planunterlagen zu beschaffen? Größere oder schlicht reichere Kommunen haben oftmals bereits Projekte in der Schublade, die nur noch geringfügig angepasst werden müssen. Auch können große Kommunen eher Mitteleinsätze aufschieben.

**Viele Vorgaben für Fördergeld**

Ein anderes Problem gibt es beim Antragsverfahren mit einer Stichtagsregelung. Hier werden bis zu einem Stichtag alle Anträge gesammelt und im Nachhinein bewertet. Die Prüfbehörde muss irgendein Ranking vornehmen. Oftmals wird nach einem höheren Nutzen entschieden und auch hier haben große Städte wieder einen Vorteil, da Schicht mehr Menschen von den Fördermitteln profitieren, gewinnen sie häufiger. Aber auch wer bessere Machbarkeitsstudien vorweisen kann hat, wird bevorzugt. Solche Studien sind jedoch aufwändig und teuer in der Erzeugung. Wie soll das gerecht verglichen werden?

Eine komplexe Baumaßnahme, wie eine Dreifeldsporthalle, könnte kleine Gemeinden überfordern – fachlich wie finanziell. Wer keinen Architekten im Bauamt hat, muss sich einen einkaufen. Doch genau diese Mehrkosten können das Aus für ein Projekt bedeuten. Eine Bewilligung von Fördermitteln bezieht sich in der Regel auf Kostenschätzungen im Antrag, spätere Mehrkosten werden aber nicht mehr gefördert. Auch ist der Zeitplan immer sehr wichtig, weil sonst Fördermittel verfallen. Bei einer kleinen Gemeinde ist das fatal. Ganz besonders dann wenn sie nicht einmal etwas dafür kann. Bauverzögerungen – etwa durch schlechte Witterung – sind keine Seltenheit.

**Teurer bauen, aber nicht besser**

Wir etwa haben eine größere und teurere Halle gebaut, weil wir noch Fördermittel nutzen wollten, die vorschreiben, dass ein gewisser Anteil von Verwaltungsbüros im Bau enthalten sein muss. So haben wir unsere Mehrzweckhalle bekommen, die aber teurer war und Mittel gebunden hat, die nicht unbedingt nötig waren.

Hat man nun alles geschafft, beginnt die nächste Unsicherheit: Bei Formfehlern können Fördermittel verfallen. Dazu kommt, die Gemeinden müssen die Projekte gewissermaßen vorfinanzieren. Viele Geldmittel fließen erst am Ende, wenn alles abgerechnet ist. Bei einer kleinen Gemeinde ist es klar, wenn eine Sporthalle in zwei Jahren saniert werden muss, aber wenn es keine Zuwendungen gibt, gibt es auch keine Sanierung. Eine große Stadt hingegen kann ihren Bürgern immer Ausweichmöglichkeiten bieten, da sie mehrere Hallen haben. Und meist liegen fertige Planungen bereits in der Schublade, wenn ein passendes Fördermittel veröffentlicht wird. So kann direkt ein Antrag gestellt werden und man ist beim Windhundverfahren vorn mit dabei.

**Fördermöglichkeiten sind unübersichtlich**

Es gibt ein unüberschaubares Wirrwarr an Fördermöglichkeiten. Niemand kennt alle Programme. In der Realität kann kein Wirtschaftsförderer alle Programme kennen. Zu viele Förderer spielen hier eine Rolle: Die Europäische Union, Bund und Länder, Regierungspräsidien Landkreise und andere Staaten, Energieunternehmen, Stiftungen und viele mehr. Allein in der Förderdatenbank werden aktuell fast 2600 Förderprogramme gelistet. Es gibt Programme, die beispielsweise Flutlichtanlagen auf Sportplätzen fördern, wenn der Antragsteller ein Sportverein ist und nicht die Kommune. Es ist also gegebenenfalls sinnvoll die Flutlichtanlage an einen örtlichen Verein zu verpachten, um eine Förderung zu bekommen. Es ist also kompliziert! Ein Wirtschaftsförderer allein reicht nicht aus, denn wir benötigen ein interdisziplinäres Team, um die gut gemeinten Fördermittel zu bekommen. Do das gibt es garantiert nicht in einer kleinen Gemeinde.

Ein breiteres Umlageverfahren, etwa aus der Einkommens- oder der Umsatzsteuer, wäre also eine charmante Lösung, auch wenn diese neue Probleme mit sich brächte.

Der Artikel kann unter [https://kommunal.de](https://kommunal.de/ein-kaemmerer-spricht-klartext) nachgelesen werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-20 Jetzt noch anmelden: „Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“   
am 22.07.2021 in Geestland

**Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) veranstaltet zusammen mit dem vom BMBF gefördert Verbundforschungsprojekt KERNiG der Universität Freiburg, den Auftakt seiner Veranstaltungsreihe „Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“ am 22. Juli 2021 in Geestland. Von 16:00 bis 18:30 Uhr diskutieren Kommunalvertreter:innen und Expert:innen aus der Wissenschaft über die Bedeutung von kommunaler Ernährung für eine nachhaltige Stadtentwicklung.**

Für Kommunen spielen die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz in vielen ihrer Aufgabenbereiche eine bedeutende Rolle. Bisher noch wenig berücksichtigt sind jedoch die Auswirkungen der kommunalen Ernährungssysteme auf die Umwelt. Die nachhaltige Gestaltung von Ernährungsstrukturen in Städten und Gemeinden bietet zahlreiche kommunale Gestaltungsmöglichkeiten. Es ist ein Querschnittsthema, welches eine Vielzahl an kommunalpolitischen Aufgabenbereichen miteinander verknüpfen kann. Kommunen werden in Zukunft neben ihrer Energieversorgung und Mobilität, auch ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln neu aufstellen müssen. Nachhaltige und regionale Modelle werden an Attraktivität gewinnen. Ernährung ist schon heute eines der Zukunftsthemen. In den meisten Kommunen finden sich längst nachhaltige Ansätze in Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln: seien es moderne Urban-Gardening-Projekte, welche Community-Building sowie regionale Ernährung vereinen, oder der klassische Wochenmarkt, der sich vielerorts großer Beliebtheit erfreut. Hier finden sich Ansatzpunkte, welche auch kleine Kommunen gut nutzen können, um die eigene nachhaltigere Versorgung vor Ort auszubauen.

**Kommunale Ernährungssysteme**

Das Konzept „Kommunales Ernährungssystem“ meint jedoch mehr, als „was auf den Teller kommt“, nämlich die Vielfalt an direkt und indirekt ernährungsbezogenen Aktivitäten und Beziehungen zwischen allen relevanten Akteursgruppen – von der Stadtverwaltung über Unternehmen und Betriebe, Vereine und Initiativen bis zur Bevölkerung – in allen Bereichen von der Produktion, über die Verarbeitung, Versorgung, Zubereitung bis hin zu Konsum und Entsorgung von Nahrungsmitteln in der Stadt. Die Größe der Kommune oder der Grad ihrer agrarischen Prägung spielen dabei keine Rolle: **Alle Städte und Gemeinden haben ein kommunales Ernährungssystem.** Lediglich die Zahl der Marktakteure, ihre mengenmäßige Bedeutung für die Versorgung der Kommune mit Nahrungsmitteln und ihre räumliche Einbettung in die Region können variieren. Ebenso kann es Unterschiede in der Zahl der einschlägig befassten Verwaltungseinheiten geben, der Zahl der aktiven zivilgesellschaftlichen Initiativen, der Verteilung unterschiedlicher sozialer Milieus etc. Projektpartner des vom BMBF geförderten Verbundforschungsprojekt KERNiG ist die Stadt Leutkirch im Allgäu. Hier wird bereits erfolgreich gezeigt, wie Ernährung auf kommunaler Ebene nachhaltiger gestaltet werden kann.

Mit der Veranstaltungsreihe „Kommunen gestalten Ernährung – neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“ wollen der DStGB gemeinsam mit dem vom BMBF geförderten Verbundforschungsprojekts KERNiG der Universität Freiburg mit Hilfe von Praxisbeispielen zeigen, welche Potenziale in der Gestaltung kommunaler Ernährungssysteme verborgen liegen. Kommunen sollen ermutigt werden, selbst diesen Weg einzuschlagen.

Derzeit sind noch wenige Plätze für die kostenlose Veranstaltung verfügbar. Anmeldungen sind bis zum 20, Juli 2021 möglich. Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/aktuelles/2021/kommunen-gestalten-ernaehrung/)

(Andrea Schermann, 08.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-21 28 neue Modellprojekte Smart Cities

**Das Bundesinnenministerium hat im Rahmen der dritten Staffel „Modellprojekte Smart Cities“ 28 Kommunen ausgewählt. Insgesamt stehen in dieser dritten Förderstaffel 300 Millionen Euro an Programmmitteln zur Verfügung. Im Juni 2020 hatte die Bundesregierung beschlossen die Förderung der Modellprojekte Smart Cities fortzusetzen und auf insgesamt 820 Millionen Euro aufzustocken.**

Insgesamt hatten sich auf den dritten Aufruf im Projekt Smart Cities 94 Städte, Gemeinden, Kreise sowie interkommunale Kooperationen beworben. Die diesjährige Förderung steht unter dem Motto „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“. Die geförderten Projekte sollen verdeutlichen, wie die Qualitäten der europäischen Stadt in das Zeitalter der Digitalisierung übertragen werden können. Im Zuge eines mehrstufigen Prüfungsprozesses wurden insgesamt 28 Kommunen ausgewählt:

* Bochum, Stadt
* Detmold, Stadt
* Dresden, Landeshauptstadt
* Einbeck, Stadt
* Geestland, Stadt
* Gießen, Landkreis
* Guben, Stadt
* Halle (Saale), Stadt
* Hameln-Pyrmont, Landkreis
* Hannover, Landeshauptstadt
* Hildesheim, Stadt
* Höxter, Kreis
* Kempten (Allgäu), Stadt
* Konstanz, Universitätsstadt
* Kusel, Landkreis
* Linz am Rhein, Stadt
* Mühlhausen/Thüringen
* Münster, Stadt
* Oberhausen, Stadt
* Pforzheim, Stadt
* Potsdam, Landeshauptstadt
* Regensburg, Stadt
* Rhein-Neckar, Verband Region
* Ringelai, Gemeinde
* Schleswig-Flensburg, Kreis
* Vorpommern-Greifswald, Landkreis
* Wuppertal, kreisfreie Stadt
* Würzburg, Stadt

Die Förderung der Modellprojekte Smart Cities erfolgt über die KfW. Fachlich begleitet werden die Modellprojekte von einer Koordinierungs- und Transferstelle, bestehend aus DLR, Fraunhofer, Difu, Creative Climate Cities und Prognos sowie weiteren Partnern. Somit ist nun auch die Voraussetzung für den Ausbau des Wissenstransfers in die Breite der kommunalen Landschaft gesichert.

Weitere Informationen: [www.bmi.bund.de/smart-cities](http://www.bmi.bund.de/smart-cities)

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-22 Die gute Nachricht: Osnabrücker Projekt „Bike to school“ für österreichischen Mobilitätspreis nominiert

**Das innovative Osnabrücker Projekt „Bike to School“ wurde aktuell sogar für den Mobilitätspreis des VCÖ nominiert.**

Mehr als 120.000 Kilometer in vier Wochen sind Schülerinnen und Schüler aus Stadt und Landkreis vom 19. April bis zum 14. Mai geradelt. Die Bilanz des Wettbewerbs „Bike to school“ beeindruckt. Ein tolles Ergebnis für die Teilnehmenden, aber auch für die Initiatoren. Die Hersteller der App sind mit diesem Projekt für den Mobilitätspreis des VCÖ nominiert. Abstimmen ist noch bis zum 26. Juli unter [www.vcoe.at/voting-internationale-vorbildprojekte](http://www.vcoe.at/voting-internationale-vorbildprojekte) möglich.

Quelle: [www.hasepost.de](https://www.hasepost.de/gute-nachricht-des-tages-osnabruecker-projekt-bike-to-school-fuer-oesterreichischen-mobilitaetspreis-nominiert-259219/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2821-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Sieben deutsche Großstädte wollen Tempo 30 einführen**

Sechs Großstädte im Westen und eine im Osten Deutschlands wollen in einem Pilotprojekt großflächig Tempo 30 testen. Sie hoffen bald nach der Bundestagswahl auf die dafür notwendige Gesetzesänderung.

**Kommunaler Finanzreport 2021: Kirsten Witte warnt vor Haushaltskrisen und fordert neue Hilfspakete**

Wie hat sich Corona auf die kommunalen Finanzen ausgewirkt? Kirsten Witte, Kommunalexpertin der Bertelsmann Stiftung, erläutert die zentralen Ergebnisse unseres Kommunalen Finanzreports 2021. Sie weist darauf hin, dass das beispiellose Hilfsprogramm von Bund und Ländern notwendig war, damit der Staat in der Krise handlungsfähig bleibt.

**Nutzerkonto Bund für Alle: Anbindung des Nutzerkontos Bund steht Behörden aller föderalen Ebenen offen**

Mit dem Nutzerkonto Bund stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die zentrale Basiskomponente für die digitale Identifizierung und Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der OZG-Umsetzung zur Verfügung.

**Funklöcher an 159 km Fernstraßen und 121 km Bahn**

Das Bundesverkehrsministerium macht auf Anfrage genauere Angaben. Die Zahlen dürften stark geschönt sein.

**Holzpreise steigen um mehr als 80 Prozent**

Wehe dem, der gerade bauen will: Materialengpässe haben die Preise für Baustoffe massiv in die Höhe getrieben. Besonders drastisch hat sich Holz verteuert, aber auch Betonstahl wird immer teurer.

**Unfallatlas bezogen auf einzelne Straßen**

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind Herausgeber eines Unfallatlas der Unfallorte und Unfallhäufigkeiten bis auf Straßenabschnitte darstellt. Der Unfallatlas enthält zurzeit die Unfalldaten von 15 Bundesländern. Bei der nächsten Aktualisierung im Sommer 2021 werden voraussichtlich auch die Unfalldaten von Mecklenburg-Vorpommern enthalten sein. Ab Mitte 2021 wären damit die Unfalldaten aller Bundesländer im Atlas enthalten.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2821-24 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juli** |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **21.07.** | **Gemeinsamer Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Webkonferenz** |
|  |  |
| **►22.07.** | **DStGB-Veranstaltung „Kommunen gestalten Ernährung“, Geestland** |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 02.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetags, Kassel |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung – Lernen von den Besten in Deutschland“, Berlin & Online (hybrid)** |
|  |  |
| **►21.09.** | **DStGB-KAS-Konferenz "Der Europäische Digitale Kompass – Eckstein des Green Deals", Online-Veranstaltung** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| 06.10. | Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **15.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| ►25.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)